



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Februar 2022
(OR. en)

6634/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0044(NLE)**

**RECH 100
FEROE 1**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 64 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 64 final.

Anl.: COM(2022) 64 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.2.2022
COM(2022) 64 final

2022/0044 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung
des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der
Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

In Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über „Horizont Europa“¹ ist bezüglich der Assoziierung von Drittländern mit dem Programm die Möglichkeit der Assoziierung von Drittländern und Gebieten vorgesehen, die alle dort genannten Kriterien erfüllen. Solche Drittländer oder Gebiete nehmen auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Teilnahme des Drittlands oder Gebiets an Unionsprogrammen am Programm „Horizont Europa“ teil.

Die Färöer wurden 2010 mit dem Siebten Rahmenprogramm offiziell assoziiert, und eine Reihe europäischer Projekte belegen die aktive Beteiligung färöischer Forscher und Institute in Bereichen wie Umwelt, Ozeanologie, Klimawandel, Ökosysteme und Fischereimanagement. Durch die Assoziierung der Färöer mit Horizont 2020 haben Forschende, Forschungsinstitute und Unternehmen auf den Färöern seit 2014 – gleichberechtigt mit Einrichtungen aus den Mitgliedstaaten und anderen, ebenfalls mit Horizont 2020 assoziierten Drittländern – uneingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln und Kooperationstätigkeiten der Union im Bereich Forschung und Innovation. Diese Teilnahme hat für die Forschungsgemeinschaft der Färöer sehr große Bedeutung gewonnen und stellt einen wichtigen neuen und erfolgreichen Pfeiler der Beziehungen zwischen den Färöern und der EU dar. Da die aufeinanderfolgenden Abkommen über die Assoziierung mit den Rahmenprogrammen der Union für Forschung und Innovation zeitlich jeweils auf die Laufzeit der nacheinander durchgeführten EU-Programme befristet sind, gibt es derzeit kein internationales Abkommen zur Regelung der Teilnahme färöischer Einrichtungen an „Horizont Europa“ oder zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Innovation zwischen den Forschungsgemeinschaften der EU und der Färöer.

Am 14. Mai 2020 bekundeten die Färöer in einer Absichtserklärung offiziell ihr Interesse an einer Assoziierung mit „Horizont Europa“. Die Färöer erfüllen die in der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegten Kriterien für die Assoziierung von Drittländern oder Gebieten mit dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d). Sie verfügen insbesondere über gute Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie und Innovation; sie engagieren sich für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums, Achtung der Menschenrechte, unterstützt durch demokratische Institutionen; und sie fördern aktiv Maßnahmen zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens ihrer Bürger.

Am 13. Juli 2021 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit den Färöern über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Färöern über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färöer mit dem „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), aufzunehmen. Der Rat benannte die Gruppe

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

„Forschung“ und die Gruppe „EFTA“ als Sonderausschüsse, die die Kommission bei den Verhandlungen unterstützen.

Die Verhandlungen begannen am 3. September 2021 und wurden am 8. Oktober 2021 mit der Paraphierung des Entwurfs des Abkommens durch Vertreter der künftigen Vertragsparteien erfolgreich abgeschlossen. Die Gruppe „Forschung“ und die Gruppe „EFTA“ des Rates und des Europäischen Parlaments wurden während der Verhandlungen regelmäßig über den aktuellen Stand unterrichtet.

Das Abkommen, das diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigelegt ist, besteht im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien, die die Kommission vom Rat erhalten hat, aus zwei Teilen, nämlich dem Rahmenabkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union und einem Protokoll über die Assoziierung der Färöer mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) (im Folgenden „Protokoll über „Horizont Europa““).

Im Rahmenabkommen sind die Bedingungen für die Assoziierung der Färöer, die für alle EU-Programme gelten, umfassend geregelt. Darin sind die Bedingungen für die Teilnahme an EU-Programmen, die Modalitäten für die Teilnahme an (Assoziierung mit) jedem Unionsprogramm und die Beteiligung der Färöer an der Verwaltung der Unionsprogramme oder -tätigkeiten gemäß dem Grundsatz, dass keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, geregelt. Das Rahmenabkommen enthält detaillierte Vorschriften zur Festsetzung des Finanzbeitrags der Färöer zu den Programmen der Union, gegebenenfalls einschließlich eines automatischen Korrekturmechanismus. Es enthält umfassende Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Befugnisse, die die Kommission, der Europäische Rechnungshof, das OLAF und die EUSTA zu diesem Zweck ausüben, sowie Vorschriften über die Vollstreckung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission und von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Färöer. Ferner werden institutionelle Strukturen geschaffen, d. h. ein gemischter Ausschuss, der unter anderem die Durchführung des Abkommens überwacht und prüft, wie die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens verbessert und ausgebaut werden kann.

Mit dem Rahmenabkommen soll ein dauerhafter Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Färöern in Bezug auf EU-Programme geschaffen werden. Voraussichtlich wird es für die Dauer mehrerer mehrjähriger Finanzrahmen der EU in Kraft bleiben, ähnlich wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich oder die Rahmenabkommen mit Erweiterungsländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaft über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen. In Zukunft könnten etwaige Protokolle über die Assoziierung der Färöer mit den einzelnen spezifischen Programmen der Union in dieses Rahmenabkommen aufgenommen werden, sofern die betreffenden Programme gemäß den Basisrechtsakten der EU, mit denen das jeweilige Programm eingerichtet wird, einer Beteiligung der Färöer offenstehen, und sofern dies von beiden Vertragsparteien politisch gewünscht ist und die erforderlichen internen Verfahren eingehalten werden. Die Laufzeit der Protokolle ist zeitlich auf die Durchführung eines bestimmten Unionsprogramms begrenzt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Protokolle im Wege von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses angenommen werden, der mit diesem Abkommen eingerichtet wird. Alle wesentlichen Elemente der Zusammenarbeit zwischen der EU und den Färöern im Rahmen von EU-Programmen sind im Rahmenabkommen umfassend geregelt. Nach Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens ist der Inhalt der künftigen Protokolle ausdrücklich auf Folgendes

beschränkt: Ermittlung des betreffenden Unionsprogramms, der betreffenden Tätigkeit oder eines Teils davon; Festlegung der Dauer der Assoziierung; Regelung programmspezifischer Fragen, die nicht anderweitig im Rahmenabkommen geregelt sind, und – in besonderen Fällen, in denen das Unionsprogramm über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird – Festlegung der Höhe des Beitrags der Färöer zu einem solchen Unionsprogramm.

Das erste Protokoll über die Assoziierung mit „Horizont Europa“ wird ausnahmsweise nicht vom Gemischten Ausschuss angenommen, es wurde jedoch parallel als Bestandteil des Rahmenabkommens ausgehandelt und soll gemeinsam mit dem Rahmenabkommen abgeschlossen werden und in Kraft treten. Diese Vorgehensweise wurde vom Rat in den Verhandlungsrichtlinien genehmigt. Es war notwendig, die Färöer mit dem Programm „Horizont Europa“ von Beginn an zu assoziieren und eine ununterbrochene Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgemeinschaften der EU und der Färöer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird eine vorläufige Anwendung in Verbindung mit einer rückwirkenden Anwendung des gesamten Abkommens (d. h. des Rahmenabkommens einschließlich seines Protokolls über „Horizont Europa“) ab dem 1. Januar 2021 vorgeschlagen.

In Bezug auf die programmspezifischen Bedingungen für die Assoziierung der Färöer mit „Horizont Europa“ ist eine Assoziierung mit allen Teilen des Programms mit Ausnahme des mit der Verordnung (EU) 2021/697² eingerichteten spezifischen Programms für Verteidigungsforschung vorgesehen. Dadurch wird die Kontinuität der vorherigen vollständigen Assoziierung mit Horizont 2020 und seinem Vorläufer, dem Siebten Forschungsrahmenprogramm, sichergestellt. Diese Beteiligung wurde als vorteilhaft für beide Seiten bewertet, mit einem besonderen Mehrwert in thematischen Bereichen wie Umwelt, Gesundheit und Lebensmittel sowie Meeresforschung.

Die Färöer haben als Nettozahler einen erheblichen Beitrag zu den beiden vorangegangenen Rahmenprogrammen geleistet. Das vorgeschlagene neue Abkommen enthält faire und ausgewogene Bedingungen für den Finanzbeitrag der Färöer zu „Horizont Europa“. In Artikel 6 Absatz 6 des Rahmenabkommens ist die Möglichkeit der Anwendung eines Koeffizienten vorgesehen und in Artikel 7 bzw. Artikel 8 werden der Anpassungs- und der Korrekturmechanismus in Bezug auf Programme geregelt, sofern solche Mechanismen – wie es bei „Horizont Europa“ der Fall ist – anwendbar sind. In Anhang I des Protokolls über „Horizont Europa“ sind der Zeitplan für die Zahlungen, die Höhe des für den Finanzbeitrag der Färöer anwendbaren Koeffizienten und die technischen Einzelheiten für die Funktionsweise des Korrekturmechanismus genauer geregelt.

Das Protokoll über „Horizont Europa“ baut auf den Erfahrungen mit Horizont 2020 und dem Siebten Forschungsrahmenprogramm auf und enthält ebenso wie im vorangegangenen Assoziierungsabkommen eine Gegenseitigkeitsklausel, mit der sichergestellt wird, dass Forschende und Rechtsträger mit Sitz in der Union im Einklang mit den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Färöer festgelegten Bedingungen so weit wie möglich Zugang zu den dem Programm „Horizont Europa“ gleichwertigen färöischen Forschungs- und Innovationsprogrammen haben. Anhang II des Protokolls enthält eine Liste der färöischen Programme, an denen Forschungseinrichtungen mit Sitz in der EU teilnehmen können.

² Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

Der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügte Entwurf eines Abkommens steht mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates im Einklang.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In dem zusammen mit diesem Beschluss vorgelegten Finanzbogen werden die veranschlagten Auswirkungen auf den Haushalt dargelegt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission vor, dass der Rat

- die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens im Namen der Union beschließt;

- den Verhandlungsführer des Abkommens ermächtigt, das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union im Namen der Union zu unterzeichnen und die nach Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens erforderliche Mitteilung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass die Union die für die vorläufige Anwendung des genannten Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen hat.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Unionsprogramm „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), wurde mit der Verordnung (EU) 2021/695³ (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““) eingerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/695 kommen Drittländer und Gebiete, die alle dort genannten Kriterien erfüllen, für eine Assoziierung mit dem Programm „Horizont Europa“ infrage.
- (3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 erfordert die Assoziierung solcher Länder und Gebiete mit dem Programm „Horizont Europa“ eine Vereinbarung über die Teilnahme eines solchen Landes oder Gebiets an Unionsprogrammen, sofern die Vereinbarung gewährleistet, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen, die Bedingungen für die Teilnahme an den Unionsprogrammen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten festlegt, dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Unionsprogramm einräumt, die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, garantiert.
- (4) Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 bekundeten die Färöer offiziell ihr Interesse an einer Teilnahme am Programm „Horizont Europa“.

³ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

- (5) Am 13. Juli 2021 erteilte der Rat die Genehmigung dafür, im Namen der Union Verhandlungen mit den Färøern über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Färøern andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Färøer an Programmen der Union und über die Assoziierung der Färøer mit dem „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), aufzunehmen.
- (6) Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Abkommen wurde am 8. Oktober 2021 paraphiert.
- (7) In dem Abkommen sind die Bedingungen für die Assoziierung der Färøer mit den Programmen der Union festgelegt. Gemäß Artikel 3 des Abkommens ist die Annahme von Protokollen Voraussetzung für die Assoziierung mit den Programmen der Union.
- (8) Im Einklang mit der Ermächtigung des Rates wurde das Protokoll über die Assoziierung der Färøer mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), parallel zu dem Abkommen ausgehandelt und ist Bestandteil desselben.
- (9) Das Abkommen sollte – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (10) Damit eine ununterbrochene Zusammenarbeit zwischen der Union und den Färøern im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation gewährleistet ist und die Teilnahme der Färøer am Programm „Horizont Europa“ von Beginn an ermöglicht wird, sollte das Abkommen bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färøer andererseits über die Teilnahme der Färøer an Programmen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren wird das Abkommen gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Mitteilungen vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am [Tag seiner Annahme] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 0 1 0 – Horizont Europa – Zweckgebundene Einnahmen

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

Gesamter Artikel 01 01 01 (01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76)

Gesamtes Kapitel 01 02 (01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02)

Haushaltslinie 20 XX Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ^{4,5}	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (falls zutreffend)	Jahr N
6 0 1 0	7,8	84 Monate ab dem 1.1.2021	1,1

Stand nach der Maßnahme							
Einnahmenlinie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
6 0 1 0	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Stand nach der Maßnahme							
Ausgabenlinie ⁶	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Artikel 01 01 01 und Kapitel 01 02	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	1,1	1,1
20 XX	0,005	0,011	0,017	0,021	0,026	0,032	0,046

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Gemäß Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bekämpft die Kommission Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen. Alle Kommissionsdienststellen sind somit verpflichtet, bei täglichen Arbeiten, die den Einsatz von Ressourcen erfordern, Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckungen etwaiger Betrugsdelikte zu ergreifen. Betrug im Zusammenhang mit EU-Mitteln

⁴ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Punkt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

⁶ Nur bei Bedarf auszufüllen.

wirkt sich besonders negativ auf den Ruf der Kommission und die Umsetzung der EU-Politik aus.

Die derzeitige Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (COM(2019) 196) wurde am 29. April 2019 angenommen und ersetzt die Strategie aus dem Jahr 2011. Es handelt sich um ein Strategiepapier, in dem die Prioritäten der Kommission bei der Betrugsbekämpfung mit Blick auf den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 dargelegt sind. Die Hauptziele der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission 2019 sind: 1) „Weitere Verbesserung des Verständnisses von Betrugsmustern, Betrügerprofilen und systemischen Schwachstellen im Zusammenhang mit gegen den EU-Haushalt gerichtetem Betrug“ (Datenerhebung und -analyse) und 2) „Optimierung der Koordinierung, Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe bei der Betrugsbekämpfung, insbesondere zwischen den Dienststellen der Kommission und den Exekutivagenturen“ (Koordinierung, Zusammenarbeit und Verfahren). Der Strategie ist ein 63 Punkte umfassender Aktionsplan beigelegt, der grundsätzlich bis Ende 2021 vollständig umgesetzt werden soll.

Die Leitprinzipien und Zielstandards der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission 2019 lauten:

- Nulltoleranz gegenüber Betrug;
- Betrugsbekämpfung als integraler Bestandteil der internen Kontrolle;
- Kosteneffizienz von Kontrollen;
- berufliche Integrität und Kompetenz des EU-Personals;
- Transparenz über die Verwendung der EU-Mittel;
- Betrugsverhütung, insbesondere Betrugssicherheit von Ausgabenprogrammen;
- wirksame Untersuchungsmittel und rechtzeitiger Informationsaustausch;
- rasche Berichtigung (einschließlich der Einziehung der betrügerisch erlangten Mittel und gerichtlicher/verwaltungsrechtlicher Sanktionen);
- gute Zusammenarbeit zwischen internen und externen Handlungsträgern; insbesondere zwischen der EU und den zuständigen nationalen Behörden sowie zwischen den Dienststellen aller betroffenen Organe und Einrichtungen der EU;
- wirksame interne und externe Kommunikation über die Betrugsbekämpfung.

Die Artikel 9 bis 12 des Abkommens enthalten detaillierte Bestimmungen über Betrugsbekämpfungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollen horizontal anwendbar sein, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU bei allen Programmen oder Tätigkeiten der EU zu gewährleisten, die Gegenstand künftiger Protokolle sind, die möglicherweise vom Gemischten Ausschuss im Rahmen des Abkommens angenommen werden, um die Färöer mit einer Reihe von Programmen oder Tätigkeiten der EU zu assoziieren. Sie gelten auch für die Assoziierung der Färöer mit dem Programm „Horizont Europa“, die unter das Protokoll über die Assoziierung der Färöer mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und

Innovation (2021-2027), fällt, das parallel zum Abkommen ausgehandelt wurde und Bestandteil des Abkommens ist.

Insbesondere die genannten Bestimmungen (Artikel 9 bis 12 des Abkommens) regeln die erforderlichen Einzelheiten und Verfahren und ermöglichen es den Einrichtungen, die die finanziellen Interessen der EU schützen (Kommission, einschließlich OLAF, Europäischer Rechnungshof und EUSTA), ihre Aufgaben ungehindert zu wahrzunehmen. Für die Durchführung der Programme oder Tätigkeiten, die unter die Protokolle zum Abkommen fallen, gilt stets derselbe Grundsatz: die finanziellen Interessen der EU sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren. Wie in Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens ausdrücklich vorgesehen, können Überprüfungen und Audits auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls, der Beendigung der Anwendung oder der Kündigung des Abkommens durchgeführt werden.

Im Abkommen wird sichergestellt, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) befugt ist, im Hoheitsgebiet der Färöer administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Das Abkommen verpflichtet die Behörden der Färöer, mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten, damit diese ihrer Pflicht zur Untersuchung und Verfolgung sowie zur Anklageerhebung in Bezug auf die Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begangen haben, gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug nachkommen kann.

Darüber hinaus sieht das Abkommen einen wirksamen Mechanismus vor, um die Durchsetzung von Beschlüssen der Kommission sowie von Urteilen und Entscheidungen des Gerichtshofs in Bezug auf sich aus dem Programm im Hoheitsgebiet der Färöer ergebende Forderungen zu gewährleisten.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Färöer für alle EU-Programme ist in den Artikeln 6, 7 und 8 des Abkommens festgelegt. In Bezug auf den Finanzbeitrag der Färöer zum Programm „Horizont Europa“ sind in Artikel 5 des Protokolls über die Assoziierung der Färöer mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), und in dessen Anhang I weitere technische Einzelheiten für die Anwendung des Anpassungsmechanismus und des automatischen Korrekturmechanismus festgelegt. Das im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ geltende Modell für den Finanzbeitrag ist ein Sonderfall unter den EU-Programmen und sieht (im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung über „Horizont Europa“) die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vor.